**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 6, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

**Redaction und Expedition:**
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
**Filialexpeditionen:**
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3, L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

**Haupt-Filiale Dresden:**
Strehlenerstraße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

**Haupt-Filiale Berlin:**
Königgrätzerstraße 116.
Fernsprecher Amt VI Nr. 3893.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.**

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

**Nr. 229.** **Mittwoch** den 7. Mai 1902. **96. Jahrgang.**

## Bürgerlicher und militärischer Strafproceß.

Der Ausgang des Processes in Gumbinnen hat wohl allgemein lebhafte Genugthuung hervorgerufen. Um so merkwürdiger ist es, daß die „Freisinn. Ztg." diese Gelegenheit zu einer Kritik des Militärproceßverfahrens benutzt. Sie schreibt nämlich: „Nach unserer Ansicht sollte, wenn kein Dienstvergehen, sondern wie hier, ein gemeines Vergehen vorliegt, auch über Militärpersonen im bürgerlichen Gerichtsverfahren abgeurtheilt werden. Alsdann würden in diesem Falle Geschworene geurtheilt haben. Im bürgerlichen Verfahren kann es auch nicht vorkommen, daß Jemand, der in erster Instanz freigesprochen ist, in der Berufungsinstanz zum Tode verurtheilt wird. Hier ist ein Justizmord fast nur durch den zufälligen Umstand abgewendet worden, daß das Urtheil der Berufungsinstanz wegen formeller Mängel cassirt werden mußte."

Wir bemerken zunächst, daß der Ausdruck „Justizmord" in diesem Falle durchaus ungehörig ist, denn er wäre nur dann statthaft, wenn die erneute Verhandlung die volle Unschuld Mariens klar erwiesen hätte, während sie nur ein non liquet ergeben hat. Aber wenn man auch den Ausdruck „Justizmord" für das Urtheil vom 20. August v. J. acceptiren wollte, so wüßten wir nicht, wo die mindeste Garantie dafür vorhanden wäre, daß ein Geschworenengericht diesen Justizmord nicht begehen könnte; jedenfalls aber würde ein von einem Geschworenengerichte begangener Justizmord unter Umständen sehr viel schwerere Folgen haben. Denn wenn die „Freis. Zeitung" sagt, im bürgerlichen Verfahren könne es nicht vorkommen, daß Jemand, der in der ersten Instanz freigesprochen worden sei, in der Berufungsinstanz zum Tode verurtheilt werde, so ist dies nur darum richtig, weil das bürgerliche Verfahren für schwere Delicte überhaupt keine Berufungsinstanz besitzt. Es kann demgemäß auch Niemand, der in der ersten Instanz zum Tode verurtheilt worden ist, in der Berufungsinstanz freigesprochen werden, und so meinen wir, daß das Militärproceßverfahren doch günstiger für den Angeklagten sei, dessen Schicksal im bürgerlichen Proceß auf eine Karte gesetzt ist.

Nun zu der Forderung, daß gemeine Verbrechen von Militärpersonen der bürgerlichen Rechtsprechung unterliegen sollen. Gerade der Fall in Gumbinnen hat gezeigt, wie wenig wünschenswerth ein derartiger Zustand wäre. Denn einmal war hier das gemeine Verbrechen mit einem militärischen verquickt, und zweitens war bei der Beweisaufnahme zur Aufklärung des Vorgangs fast unausgesetzt die Erörterung rein militärischer Zustände erforderlich. Wenn man sagt, daß zur Auffassung dieser Verhältnisse die militärischen Richter befähigter seien, als eine Bank von Geschworenen, so thut man den Civilisten damit gewiß kein Unrecht.

Wir müssen überhaupt gestehen, daß die Besetzung der Kriegsgerichte und der Oberkriegsgerichte uns sehr viel glücklicher erscheint, als die der Strafkammer und der Geschworenen-Gerichte, weil sie eine Forderung erfüllt, die wir schon längst, bevor die neue Militärproceßordnung eingeführt wurde, erhoben haben und die Friedberg schon vor einem vollen Menschenalter aufgestellt hat. Diese Forderung besteht in einer verständigen Mischung des Laienelements mit dem juristischen. Bei dem Militärproceßverfahren wird das Laienelement vertreten durch die an den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgerichten theilnehmenden Officiere, das juristische Element durch die Kriegsgerichtsräthe bezw. Oberkriegsgerichtsräthe. Ein besonderer Vortheil ist noch, daß die Officiere zwar in juristischer Beziehung Laien, aber in Bezug auf die Würdigung der Begleitumstände des Vergehens Fachmänner sind, da ja diese Begleitumstände zum großen Theil sich innerhalb des militärischen Rahmens abspielen. Dem gegenüber bestehen die Strafkammern lediglich aus Fachjuristen, die zuweilen von den mit der Strafthat in engem Zusammenhange stehenden Bedingungen des praktischen Lebens recht wenig wissen, und die Geschworenen-Gerichte bestehen ausschließlich aus Laien, die oft genug bei der Beurtheilung der Rechtsfrage die unglaublichsten „Schnuppen" machen.

Wir wollen gewiß nicht verkennen, daß das militärische Proceßverfahren noch mancherlei Mängel aufweist und daß vor Allem auch die Handhabung des Gesetzes manchmal noch recht fehlerhaft ist, weil eben das Gesetz noch verhältnißmäßig neu ist. Wenn man aber die Nachtheile und Fehler des bürgerlichen Proceßverfahrens mit denen des militärischen zusammenstellt, so dürfte das bürgerliche dabei nicht sehr gut abschneiden. Und da obendrein in Deutschland 56 Millionen Menschen unter dem bürgerlichen Rechte leben und nicht viel mehr als eine halbe Million unter dem militärischen, so scheint uns, wenn von Reformen die Rede sein soll, das bürgerliche Recht „das nächste dazu".

## Der Krieg in Südafrika.

### Vom Kriegsschauplatze.

Lord Wolseley ist am Sonnabend, vom Cap kommend, in Southampton gelandet und hat einem Vertreter der Presse gegenüber verschiedene Aeußerungen über den Krieg und seine während der Reise gewonnenen Eindrücke gemacht. „Die Boeren scheinen entschlossen, bis zum Aeußersten zu fechten", soll der alte General erklärt haben. Er glaubt ferner nicht, daß sie sich zum Frieden bereit erklären werden, wenn ihnen nicht gewisse Forderungen bewilligt werden. Der General meint hiermit jedenfalls die Amnestiefrage, welche dazu angethan scheint, die Verhandlungen abermals zum Scheitern zu bringen. Da die Boeren nichts mehr zu verlieren hätten, so würden sie eben weiter fechten, und im Großen und Ganzen scheint Lord Wolseley nicht den Eindruck gewonnen zu haben, daß der von der ganzen Welt so sehnlich herbeigewünschte Friede vor der Thür stände.

Inzwischen bestätigen sich die dunklen Gerüchte von der mißlichen Lage der Engländer im Nordwesten der Capcolonie, wo Smuts anscheinend geschaltet und gewaltet hat, wie es ihm beliebte, und wo sich vor der kleinen Minenstadt Ookiep und in deren Umgebung Dinge ereignet haben, die zeigen, daß es in der Capcolonie schlimmer aussieht, denn je zuvor. Die kleine britische Garnison von Springbok hat sich den Boeren, die mit Dynamit angriffen, ergeben müssen, und Ookiep scheint regelrecht belagert zu werden, nachdem der Commandant, Oberst Shelton, sich geweigert hat, die Stadt zu übergeben.

Alle diese Ereignisse haben sich Anfang April zugetragen und kein Wörtchen weiß der Generalissimus darüber in seinen sonst jedes Stück Vieh aufzählenden Wochen- und Monatsberichten zu sagen. Alle Telegramme von Privatpersonen hat der Censor pflichtschuldigst unterdrückt, und so erfährt die Welt erst heute, daß Smuts im Westen der Capcolonie unumschränkt Herr ist, daß er Blockhäuser und Eisenbahn ungehindert zerstört, und daß keine britische Colonne im Stande ist, der bedrohten Stadt Ookiep Hilfe zu bringen. Zwar sind zwei Kriegsschiffe nach Port Nolloth gesandt worden, um den Hafen im Falle eines Angriffes zu schützen, aber auf dem Lande selbst sind die Briten der Willkür der Boeren preisgegeben, und die kleinen „Banden", die es nur noch geben soll, machen ihnen viel zu schaffen.

## Deutsches Reich.

⊹ **Berlin**, 6. Mai. (Reichstagsdiäten und bayerisches Centrum.) Auch wer mit der Forderung allgemeiner Diäten für die Reichstagsabgeordneten einverstanden ist, wird gegen die Art, wie das officielle Organ der bayerischen Centrumspartei neuerdings die Frage allgemeiner Diäten behandelt, Widerspruch erheben müssen. Das bayerische Centrumsblatt legt sich die Sache so zurecht, daß es sagt: Die Süddeutschen können in Folge der Diätenlosigkeit nicht in Berlin sein, das ist Preußen sehr angenehm, da die ganze Reichsgesetzgebung ohne süddeutsche Beeinflussung zu Stande kommt. Zu behaupten, blos die süddeutschen Reichstagsabgeordneten würden durch die Diätenlosigkeit von Berlin ferngehalten, ist vollkommen grundlos, denn die süddeutschen Geistlichen, Gutsbesitzer, Beamten, Rechtsanwälte u. s. w. sind keineswegs im Allgemeinen social schlechter gestellt, als die norddeutschen Volksvertreter; ein wenig weiter reisen müssen sie allerdings, wenn auch nicht sämmtlich. Gleichwohl kann nicht davon gesprochen werden, daß bei der Abwesenheit der süddeutschen Abgeordneten von Berlin die Gesetzgebung ohne süddeutsche Beeinflussung bliebe. Das verhindert einmal die unbestreitbare Theilnahme der süddeutschen Regierungen an den Berathungen und Beschlüssen des Bundesrathes, sodann der Einfluß der süddeutschen Abgeordneten innerhalb der Reichstagsfractionen. Innerhalb der Centrumsfraction ist ohne Zweifel der Einfluß der bayerischen, württembergischen u. s. w. Centrumsabgeordneten immer wirksam — mögen die süddeutschen Abgeordneten in Berlin anwesend sein oder nicht. Das gilt in höherem oder geringerem Grade für die übrigen Fractionen des Reichstages ebenfalls. Ist es deshalb widersinnig, die ganze Reichsgesetzgebung als durch Süddeutschland unbeeinflußt auszugeben, so ist es nicht minder verkehrt, wenn das bayerische Centrumsblatt die Fortdauer der Diätenlosigkeit mit der Rücksichtnahme auf die preußisch-conservative Partei, die „fast nur aus Adligen" bestehe und „nur einzelne wirklich unabhängige" Mitglieder habe, während die übrigen durch amtliche oder höfische Rücksichten gebunden seien, sich erklärt. Von den 52 Mitgliedern und Hospitanten der conservativen Fraction sind 33 adlig, von den 20 Freiconservativen sechs. Es ist also übertrieben, die preußisch-conservative Partei als „fast nur" aus Adligen bestehend hinzustellen. Was aber die Rücksichtnahme auf Hof und Amt anbelangt, so genügt der Hinweis auf die Canalfronde, um Uebertreibungen in der gedachten Richtung erkennen zu lassen. Nicht weniger glücklich als bei dem Erklärungsversuche für die Haltung des Bundesrathes in der Diätenfrage ist das bayerische Centrumsorgan mit der Ankündigung: „Wenn die Diätenlosigkeit im Reiche noch fortdauern soll, wird man die Frage in den Einzelstaaten aufwerfen müssen." — Das kann doch nur heißen, daß die Einzelstaaten für die in ihnen gewählten Reichstagsabgeordneten Diäten auswerfen sollen. Für ein solches Vorgehen sind die süddeutschen Regierungen sicherlich deswegen nicht zu haben, weil es eine Auflehnung gegen die Reichsverfassung bedeutete. Wenn Factoren, wie die socialdemokratische Partei, die Reichsverfassung durch Zahlung von Diäten an die socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten umgehen, ist damit nicht gesagt, daß gesetzgebende Körperschaften der Einzelstaaten in aller Form den Versuch machen dürften, Landrecht über Reichsrecht zu setzen. Von der klerikalen Mehrheit der zweiten bayerischen Kammer ist Derartiges freilich zu erwarten. Praktische Bedeutung indessen würde ein entsprechender Beschluß niemals gewinnen, weil die bayerische Regierung niemals dazu die Hand bieten würde, über eine Bestimmung der Reichsverfassung auf Beschluß eines einzelstaatlichen Parlaments sich hinwegzusetzen. Daß das bayerische Centrumsorgan das entgegengesetzte Bestreben kundgiebt, ist für die Stellung der bayerischen „Patrioten" zum Reichsrecht bezeichnend.

⊹ **Berlin**, 6. Mai. (Die Socialdemokratie in Deutschland und Frankreich.) Der „Vorwärts" macht eine Rechnung über das Ergebniß der französischen Deputirtenwahlen für die Socialdemokratie auf. Diese Berechnung wird sehr interessant für Deutschland, wenn man damit die Erfolge der deutschen Socialdemokratie bei den letzten allgemeinen Wahlen vom Jahre 1898 vergleicht. Zunächst ist festzustellen, daß die französischen Socialdemokraten gegenüber den vorigen Deputirtenwahlen so gut wie gar keinen Fortschritt aufzuweisen haben; sie haben heute wie damals etwas über ¾ Million Stimmen erhalten (alle socialistischen Parteirichtungen zusammengenommen). Dabei muß der „Vorwärts" noch zugeben, daß ein Theil dieser Stimmen auf Candidaten entfallen ist, die „recht zweifelhaft sind, sich im Wahlkampfe den Namen Socialist beilegen und leider auch als Socialisten anerkannt werden." Da diese „unsicheren Cantonisten" nach dem „Vorwärts" vornehmlich den Jaurèsisten zugehören, die mit rund 420 000 Stimmen weitaus die stärkste socialistische Gruppe in Frankreich sind, so hat man also noch eine erhebliche Zahl von Stimmen abzuziehen, so daß auf „reelle" socialistische Candidaten vielleicht nur etwa 700 000 Stimmen entfallen sein mögen. Da insgesammt über 8 Millionen Stimmen abgegeben worden sind, so haben demgemäß die Socialdemokraten nur etwa ein Zwölftel aller Stimmen auf sich vereinigt. In Deutschland sind bei den allgemeinen Wahlen von 1898 rund 7¾ Millionen Stimmen abgegeben worden, von denen auf die Socialdemokratie 2 107 000 entfielen. Demgemäß haben die Socialdemokraten in Deutschland bei der ersten ordentlichen Wahl 27 Proc. aller Stimmen erhalten gegen etwa 8 Proc. in Frankreich. Mithin ist die deutsche socialistische Partei — so weit man dies aus Wahlen entnehmen kann — mehr als drei Mal so stark als die französische. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Wahlmündigkeit bereits mit dem 21. Lebensjahre beginnt, so daß also die unreifen radicalen jugendlichen Elemente noch mehr zur Geltung gelangen als in Deutschland. Der Grund hierfür dürfte vor Allem darin zu suchen sein, daß die französische Socialdemokratie bei Wahlen weniger Zuzug von „Mitläufern" erhält, als die deutsche, d. h. daß man dort nicht ebenso wie in Deutschland bestrebt ist, allgemeine Unzufriedenheit durch die Abgabe eines socialistischen Stimmzettels zu bethätigen. Wir müssen bekennen, daß darin ein ehrendes Zeugniß für die größere politische Reife der französischen Wählerschaft liegt.

△ **Berlin**, 6. Mai. (Lohnclassen der Invalidenversicherungs-Beiträge für Lehrlinge.) Bei der Auslegung des § 22 Ziff. 5 des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 war es seiner Zeit streitig geworden, ob für Lehrlinge der für erwachsene gewöhnliche Tagearbeiter festgesetzte ortsübliche Tagelohn bei Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes, der Lohnclassen und der Beiträge zur Invalidenversicherung in Betracht komme, oder ob für diese Personen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns jugendlicher Tagesarbeiter des Beschäftigungsortes, wie er nach § 8 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes festgesetzt ist, zu gelten habe. Das Reichsversicherungsamt hat sich im Anschluß an eine hierauf bezügliche Rundfrage am 17. April 1901 für die letztere Ansicht entschieden. Die für das Gebiet des alten Gesetzes ergangene Beurtheilung resp. Auslegung muß auch für den § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des neuen Gesetzes vom 13. Juli 1899 Platz greifen; es ist jedoch letzthin streitig geworden, ob sie sich nur auf die der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegenden Lehrlinge oder auch auf die zu den Orts- u. s. w. Krankencassen gehörenden bezieht. Der Fall war, nach einer Darlegung des Landraths Appelius zu Düsseldorf in Nr. 18 der „Arbeiter-Versorgung" folgender: Im Statut einer Orts-Krankencasse war der für die Bemessung der Cassenleistung und der Beiträge maßgebende durchschnittliche Tagelohn getrennt in drei Classen: a. für (erwachsene) männliche Cassenmitglieder über 16 Jahre, b. für männliche unter 16 Jahren und für weibliche über 16 Jahre, c. für weibliche unter 16 Jahren. Die untere Verwaltungsbehörde wollte hinsichtlich der Verwendung von Beiträgen für die Invalidenversicherung die Lehrlinge in Anwendung des § 8 Absatz 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes in die Classe b einrechnen, da nach § 8 für Lehrlinge der für jugendliche Personen (d. h. unter 16 Jahren) festgesetzte Tagelohnsatz maßgebend sei. Der Vorstand der Versicherungsanstalt reihte die Lehrlinge in Classe a ein, indem er die Ansicht vertrat, daß die angezogene Bestimmung des § 8 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes, wonach bei Feststellung des ortsüblichen Tagelohns die für junge Leute getroffene Feststellung auch für die Lehrlinge gelte, nicht ohne Weiteres auf die Orts-Krankencassen anzuwenden sei, daß es vielmehr einer ausdrücklichen Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Statut der Casse bei Feststellung der einzelnen Classen der Mitglieder und der Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes nach Maßgabe des § 23 Ziffer 1 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes bedürfe. Die Festsetzung der Tagelöhne im Statut hätte, wenn die Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde zutreffend sein sollte, demnach lauten müssen: b. für männliche unter 16 Jahren, für weibliche über 16 Jahre und für männliche Lehrlinge, c. für weibliche unter 16 Jahren und für weibliche Lehrlinge. So lange eine solche Bestimmung im Statut nicht enthalten wäre, war nach Ansicht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherungsbeiträge der Lehrlinge nach § 34 Absatz 2 Ziffer 1 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes die Classe maßgebend, welche den durchschnittlichen Tagelohn für erwachsene Mitglieder über 16 Jahre festsetzte. Das Reichsversicherungsamt ist auf Anfrage der Auffassung des Vorstandes beigetreten. Diese Beurtheilung der vielfach streitigen Frage dürfte für weitere Kreise von Interesse sein.

⊙ **Berlin**, 6. Mai. (Telegramm.) Gestern Nachmittag hörte der Kaiser im königlichen Schlosse die Vorträge des Chefs des Civilcabinets v. Lucanus und des Chefs des Marinecabinets Frhrn. v. Senden-Bibran. Zur Abendtafel waren geladen Prinz Rupprecht von Bayern und Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein. — Heute Morgen um 8 Uhr begab der Kaiser sich nach dem Tempelhofer Felde, um dort den Besichtigungen je eines Bataillons des 3. Garde-Regiments z. F. des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin Augusta und des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth beizuwohnen. An die Bataillonsbesichtigungen schlossen sich ein kurzes Gefecht im Feuer und Parademarsch der betheiligten Truppentheile. Der Kaiser ritt mit dem Augusta-Regiment nach dem Casernement desselben, nahm dort militärische Meldungen entgegen und nahm das Frühstück beim Officiercorps des Regiments ein.

⊙ **Berlin**, 6. Mai. (Telegramm.) Die Ueberführung des bei dem gestrigen Eisenbahnunglück bei Zschortau getödteten Reichstagsabgeordneten Friedel findet am 7. Mai Nachmittags 3 Uhr von Zschortau nach seiner Heimath statt. Die Beerdigung erfolgt um 4 Uhr Nachmittag in St. Johannis bei Bayreuth.

Der auf so tragische Weise aus dem Leben geschiedene Abgeordnete war verheirathet. Er hinterläßt eine tiefgebeugte Gattin, mit der er in glücklichster Ehe lebte, und ein Töchterchen. Vor einigen Jahren erkrankte er während der Landtagssession sehr bedenklich in München, so daß er von den Aerzten völlig aufgegeben wurde, genaß aber wieder vollständig. Von den Abgeordneten aller Parteien wird der Verlust des stets liebenswürdigen und entgegenkommenden Collegen tief bedauert. Das gab sich auch unzweideutig bei der Verlesung der Trauerbotschaft durch den Vizepräsidenten der bayerischen Kammer kund. Die bayerische Liberale Vereinigung verliert in Friedel eine sehr geschätzte Kraft, die besonders in landwirthschaftlichen Fragen als Autorität anerkannt war. Der Verstorbene besaß auch eine vorzügliche Redegabe, der ein glücklicher, insinuirender Humor wirksam zur Seite stand. Besonders in der Erinnerung ist noch sein Eintreten in der letzten Landtagsperiode für Verwendung einheimischer Gerste und bayerischen Hopfens bei dem Betriebe des königlichen Hofbräuhauses. Er führte den Beweis, daß man aus einheimischen Producten ein vorzügliches Bier herstellen könne, auf einfache Weise dadurch, daß er aus seiner Brauerei mehrere Fässer Bier kommen und den Stoff an seine Collegen verzapfen ließ. Der Beweis gelang ihm damals nach dem Urtheile aller Kenner vorzüglich. Friedel hielt seine letzte Rede im Landtage gelegentlich der Berathung des Schuldotationsgesetzes. (Münchn. N. N.)

— In der jüngsten Mittheilung über die „Versuchung des Dr. Lieber" war der Hausarzt des Letzteren als Gewährsmann bezeichnet worden. Dieser, Dr. Fluck in Gamberg, schreibt jetzt dem „Rhein. Kurier":

Heute Abend von einer Reise zurückgekehrt, finde ich die Morgenausgabe des „Rh. Kurier" vom 3. Mai vor, in der ein längerer Artikel mit der Ueberschrift: „Wurde dem verstorbenen Dr. Lieber ein Ehrenpräsidium angeboten" steht. Da unter dem in demselben angeführten Verwandten und Hausarzte des Verstorbenen nur meine Person gemeint sein kann und meine Ihrem Correspondenten gemachten Mittheilungen von demselben entweder nicht richtig verstanden oder wiedergegeben sind, so ersuche ich, den Sachverhalt in der folgenden Weise richtig zu stellen. Von allen Angaben, die Ihr Correspondent Ihnen in der Angelegenheit des Angebotes von Orden und hohen Aemtern an den verstorbenen Herrn Dr. Lieber als von mir herrührend gemacht hat, sind nur die folgenden richtig, daß 1) mir Herr Dr. Lieber mitgetheilt hat, ihm seien nach Annahme der Flottenvorlage Orden und hohe Aemter angeboten worden, die er aber abgelehnt habe, und daß 2) das Bild Seiner Majestät des Kaisers mit eigenhändiger Widmung und Unterschrift sich im Besitze der Familie des Verstorbenen befindet.

Daß der Kaiser persönlich das Anerbieten gemacht habe, wird in der Zuschrift nicht behauptet. Somit bleibt von der ganzen Geschichte, deren gestern mitgetheilte Version von einem dramatischen Gespräch zwischen dem Kaiser und Dr. Lieber zu melden wußte, greifbar nur übrig, daß Dr. Lieber ein Bild des Kaisers mit dessen eigenhändiger Unterschrift besessen hat.

⊙ **Hamburg**, 6. Mai. (Telegramm.) Der Congreß für gewerblichen Rechtsschutz nahm einen Antrag an, der die Angabe des Ertheilungsdatums auf der Patentschrift empfiehlt, desgleichen einen Antrag, in dem eine Abänderung des § 13 des Waarenzeichen-Gesetzes für augenblicklich nicht wünschenswerth erklärt wird.

⊙ **Celle**, 6. Mai. (Telegramm.) Amtliches Wahlergebniß: Bei der am 2. Mai in dem 14. hannoverschen Wahlkreise Celle-Gifhorn-Burgdorf-Peine vorgenommenen Reichstagsersatzwahl wurden im Ganzen 21 899 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf den Kaufmann Fritz Wehl in Celle (nat.-lib.) 11 343 und auf den Gutsbesitzer v. d. Decken in Abendorf (Welfe) 10 556 Stimmen. Wehl ist somit gewählt.

* **Potsdam**, 4. Mai. Die Einschränkung des Privatunterrichts der Lehrer ist das Ziel einer Verfügung, die neuerdings von der Regierung in Potsdam erlassen wurde. Darnach ist den Kreisschulinspectoren die Befugniß übertragen worden, den Lehrern der öffentlichen Schulen, die um des Erwerbes willen Privatunterricht ertheilen wollen, die hierzu erforderliche Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen. Dabei sind folgende Gesichtspuncte zu beachten: Im Allgemeinen ist den Lehrern nur die Ertheilung von höchstens sechs Privatstunden für die Woche zu gestatten. Während der Zeit des öffentlichen Unterrichts darf ein Lehrer nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Vorstehers der Schule Privatunterricht ertheilen und hat einer Einberufung zur Vertretung ungesäumt unter Aufgebung des Privatunterrichtes Folge zu leisten. Auch für die Ertheilung des Unterrichtes an Fortbildungsschulen ist die Genehmigung der Kreisschulinspectoren erforderlich. Die Erlaubniß ist zurückzuziehen, sobald Fleiß, Leistungen oder Führung der betreffenden Lehrperson zu Ausstellungen Anlaß geben. Die von Lehrpersonen gegen Entschädigung zu übernehmende Leitung von Gesang- oder Turnvereinen stellt sich als eine Nebenbeschäftigung dar, zu der in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Regierung einzuholen ist.

⊹ **Altenburg**, 6. Mai. Die Staatsregierung ist dem im Landtage ausgesprochenen Wunsche bereitwilligst nachgekommen und hat der herzogl. Gewerbe-Inspection für geeignete Fälle eine weibliche Kraft zur Unterstützung zugewiesen. Die neue Assistentin ist Fräulein Helene Brieger aus Schöneberg bei Berlin.

Z. **Greiz**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Oberbürgermeister Thomas wurde heute auf Lebenszeit gewählt.

⊙ **Stuttgart**, 6. Mai. (Telegramm.) Der Zusammentritt der Stände erfolgt am 13. d. Mts.

## Oesterreich-Ungarn.

### Delegationen; Budget.

* **Pest**, 6. Mai. (Telegramm.) Das den Delegationen vorgelegte gemeinsame Budget weist ein Gesammtbrutto-Erforderniß von 372 437 886 Kr., d. h. 8 431 193 Kr. mehr als im vorigen Jahre auf. Die Deckungssumme beträgt 6 565 464 Kr., somit ist das Netto-Erforderniß 366 032 373 Kr., d. h. gegenüber dem vorigen um 8 237 406 Kr. größer. In einer besonderen Vorlage sucht der Kriegsminister um die Bewilligung von 55 Millionen